

Stellung die eines Königs war, während der designierte Thronfolger auf den Tod des alten Königs zu warten hatte, ehe er des Königtums teilhaftig werden konnte. Andere Königssöhne haben im übrigen ihre Position besser — wenigstens in ihrem Sinne — zu nutzen gewußt. Nach den schlechten Erfahrungen, die Heinrich IV. mit seinem ältesten Sohn Konrad gemacht hatte, versuchte er zwar der Mitregentschaft dadurch ihre Fährnisse zu nehmen, daß er seinen zweiten Sohn Heinrich einen Eid schwören ließ, zu Lebzeiten des Vaters sich ohne dessen Willen nicht in die Regierungsgeschäfte einzumischen¹⁶⁸), doch ist dieser Versuch einer Minderung der verfassungsrechtlichen Stellung des Mitregenten bekanntlich sehr schnell gescheitert.

Nach diesem Exkurs in die Verfassungsgeschichte wollen wir sehen, wie der von H. Hoffmann zitierte Vers 998 zu verstehen und zu übersetzen ist, d. h. welche verfassungsrechtliche Position dem Parder darin zugewiesen wird.

Der Plan, den Parder zum König zu erheben, wird ohne jede vorbereitende Bemerkung in versteckter Form zum ersten Mal in v. 709 und zwar vom Fuchs angesprochen: *Vult dominus (sc. leo) secum fratrem de pluribus unum...* Von einer Nachfolge oder einer Designation ist also mit keinem Wort die Rede, und diese steht auch dann nicht zur Debatte, als Fuchs und Leopard ihren Plan in die Tat umzusetzen vermögen. In v. 765 wird dem Parder seine neue Würde angekündigt: *Regi, prefectus regno, scribere secundus*; bei v. 998 erlangt er sie dann. Um auch den letzten Zweifel zu beseitigen, sei noch der folgende v. 999 zitiert: *Istius ad votum regem sacrauimus istum*; in der Übersetzung von Trillitzsch, an der hier nichts auszusetzen ist, lautet das: ‚nach seinem Wunsch haben wir diesen zum König geweiht.‘ Die Designation war nicht mit einer Weihe verknüpft, wohl aber die Erhebung zum König oder zum Mitkönig. Daß die genannten Verse 765 und 998 auf die Würde des Mitkönigs, nicht also die des Königs, abzielen, geht nun eindeutig aus den im folgenden erzählten Ereignissen hervor. Der Löwe dankt nämlich keineswegs ab, sondern unmittelbar nach v. 998 bestätigen beide Könige die Belehnung des Fuchses mit der Wolfshöhle: v. 1008 *Confirmant reges, petit quod subdola vulpes*, und zwei Zeilen später sagt der Wolf: *Hec est ista specus, data tunc sub regibus illis*. Es ist überflüssig zu erwähnen, daß die Nachtigall in v. 935 ankündigt, sie werde das Osterfest in einem Palast feiern, in dem zwei Könige, nämlich Löwe und Parder, residieren. In dem umstrittenen Vers 998 wird

¹⁶⁸) Vgl. Becker S. 27 ff. mit den Quellen.